



Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Breite I“ im vereinfachten Verfahren

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 13 des Baugesetzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenhausen am 01. Juni 2023

die 5. Änderung des Bebauungsplans „Auf der Breite I“, Gemarkung Grafenhausen als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im zeichnerischen Teil vom 09.03.2023 ersichtlich.

§ 2

Inhalt der Bebauungsplanänderung

- (1) **§ 10 der Bebauungsplanvorschriften des Bebauungsplans „Auf der Breite I“ vom 06.07.1977 in Verbindung mit dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Auf der Breite I“ erhält folgende/neue Fassung:**

§ 10

Garagen und Carports

- 1) Die Stellung der Garagen ist im Lageplan ersichtlich.
 - 2) Für Garagen und Carports sind Dachform und Dachneigung freibleibend. Flachdächer bis 5° Dachneigung sind extensiv zu begrünen.
- (2) **Absatz 2 und 3 aus § 10 der Bebauungsplanvorschriften werden gestrichen.**

- (3) Die Festsetzung im zeichnerischen Teil (Nutzungsschablone) hinsichtlich der Dachneigung wird entsprechend aufgehoben.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben unverändert.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwider handelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grafenhausen, den

Behringer,
Bürgermeister